

MitarbeiterInnenschulung

1. Inhalt der Maßnahmen:

Die Maßnahmen sollen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit Methoden der theoretischen und praktischen Bildung vermitteln.

2. Zuwendungsvoraussetzungen/Höhe der Zuwendung:

Maßnahmen bis höchstens 8 Tage

- mit mindestens 4,5 Zeitstunden Programm werden mit 14,08 Euro pro Tag und TeilnehmerIn gefördert
- mit mindestens 2 Zeitstunden Programm werden mit 7,04 Euro pro Tag und TeilnehmerIn gefördert
- Veranstaltungsreihen werden je nach Dauer der Abschnitte gefördert (hiermit sind Maßnahmen gemeint, die zeitlich nicht zusammenhängen, aber thematisch aufeinander bezogen sind), höchstens jedoch in Höhe des Fehlbetrages.

Die TeilnehmerInnen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

Die Zahl der TeilnehmerInnen darf 4 nicht unterschreiten; nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch das Landesjugendamt kann die TeilnehmerInnenzahl von höchstens 40 überschritten werden.

3. Als zuwendungsfähige Kosten werden anerkannt:

- Fahrtkosten:** im Umkreis von 150 km. Eine weitere Fahrstrecke wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch das Landesjugendamt anerkannt.
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung**
- Kosten für die Durchführung, Vor- und Nachbereitung**
- Arbeitsmaterialien**
- Raummiete** in Höhe der in Rechnung gestellten Kosten
- Honorare**
 - bis max. 40 Euro pro Zeitstunde für ReferentInnen-tätigkeit bei max. Begrenzung auf 8 Stunden pro Tag (damit sind auch Vor- und Nachbereitungszeiten abgegolten)
 - in begründeten Fällen bei hohem Schwierigkeitsgrad, die wissenschaftliche Spezialkenntnisse oder besondere praktische Erfahrung voraussetzt und eine ausgedehnte Vorbereitungszeit erfordern, pro Zeitstunde ReferentInnen-tätigkeit 50 Euro bei max. Begrenzung auf 8 Stunden pro Tag (damit sind auch Vor- und Nachbereitungszeiten abgegolten)
 - für Seminarleitung 50 Euro pro Tag

Auf den Honorarbelegen muss die vollständige Adresse des Honorarempfängers und der Zahlungsgrund mit Zeitangaben festgehalten sein.

4. Verfahren:

Neben den bereits erläuterten Bestimmungen zu Inhalt, Form und Umfang einer Maßnahme müssen folgende Dinge für die Abwicklung in der Praxis beachtet werden:

- Antrag und Nachweis müssen spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Maßnahme beim **Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Landesstelle Saar** vorliegen (das Formblatt bitte in doppelter Ausfertigung). **Die Anträge sind zur Bearbeitung an die Geschäftsstelle in Trier zu senden: BDKJ Trier c/o Landesstelle Saar, Weberbach 70, 54290 Trier.**
- Dem Nachweis müssen beigefügt werden:
 - die TeilnehmerInnenliste mit den Originalunterschriften der TeilnehmerInnen
 - ein qualifizierter Sachbericht mit Themenstellung, methodischem Vorgehen, unter Benennung der ReferentInnen und deren Qualifikation und Eignung, Zeitangaben und Tagungsergebnissen sind beizufügen.
 - die Originalbelege über entstandene Kosten.
- Die Anträge werden nach Prüfung durch die BDKJ-Landesstelle Saar an das Landesjugendamt des Saarlandes weitergeleitet.
- Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Bewilligung und Anweisung der Beträge durch das Landesjugendamt.